

Sturzprävention im Hochbau: Übersicht über die rechtlich relevanten Vorgaben für die sturzrelevanten Bauteile

Kanton TG

1. Für alle Hochbauten Relevantes

Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2022)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Allgemeine Sicherheitsvorschrift gemäss Baupolizeirecht (für alle Bauteile)	<p>§ 82 Abs. 1 <u>Kantonales Planungs- und Baugesetz</u>: Bauten und Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde zu erstellen und zu unterhalten.</p> <p>Damit wird generell das Schutzziel «sichere Baute» postuliert.</p>	Technische Normen können wegen der benutzten Gesetzgebungstechnik (Generalklauselmethode) beachtet werden (Ermessensspielraum).	Für Norm-Lücken bzw. beim Fehlen von Normen können Empfehlungen von Fachorganisationen relevant werden.
Beleuchtung und Sanitärräume insbesondere gemäss Gesundheitspolizeirecht	<ul style="list-style-type: none"> § 83 Kantonales Planungs- und Baugesetz: Bauten und Anlagen müssen den Anforderungen entsprechen, die zum Schutz der Gesundheit notwendig sind. § 42 <u>Kantonale Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe</u>: Wohnbauten sind mit den erforderlichen Nebenräumen, sanitären Einrichtungen und der notwendigen natürlichen Belichtung zu versehen. 	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
Bodenbeläge insbesondere gemäss Gesundheitspolizeirecht	§ 83 Kantonales Planungs- und Baugesetz: Bauten und Anlagen müssen den Anforderungen entsprechen, die zum Schutz der Gesundheit notwendig sind.	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.

2. Zusätzlich Relevantes für Hochbauten, die hindernisfrei sein müssen

Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)	<ul style="list-style-type: none"> § 84 Abs. 1 Kantonales Planungs- und Baugesetz: Bauvorhaben sind im Verfahren nach den §§ 98 ff. auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) zu überprüfen und zu erstellen. Diese Bestimmung gilt auch für Neubauten und Erneuerungen aller Gebäude mit sechs oder mehr Wohnungen. Diese Wohnungen werden im Grundriss und hinsichtlich der Türbreite so gestaltet, dass sie im Bedarfsfall den Bedürfnissen Behinderter angepasst werden können. § 84 Abs. 2 Kantonales Planungs- und Baugesetz: Der Regierungsrat kann Richtlinien erlassen oder Richtlinien von Fachverbänden verbindlich erklären. 	<p>Norm SN 521 500, Ausgabe 2009</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beleuchtung: SIA 500 (Kapitel 4 Orientierung und Beleuchtung) • Bodenbeläge: SIA 500 (Anhang B.1 Eignung von Bodenbelägen, Begehbarkeit und Gleitsicherheit) • Treppen: SIA 500 (Kapitel 3.6.3. Erkennbarkeit und Markierung, Kapitel 3.6.4. Handläufe) • Geländer / Brüstungen: SIA 500 (Kapitel 3.4.5. Abschränkungen) • Sanitärräume: SIA 500 (Kapitel 10.2. Toiletten, Bäder, Duschen) 	Empfehlungen von Fachorganisationen können für Norm-Lücken relevant werden.
---	--	---	---

Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2022)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)	<ul style="list-style-type: none"> • § 41 Kantonale Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe: Die Norm SN 521 500, Ausgabe 2009, des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) betreffend hindernisfreie Bauten ist für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sowie für Gebäude mit sechs oder mehr Wohnungen oder mehr als 50 Arbeitsplätzen verbindlich. • <u>Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)</u> • <u>Verordnung des Bundes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV)</u> 		
3. Zusätzlich Relevantes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten			
Mit Mitteln der Wohnraumförderung erstellte altersgerechte Bauten	<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere Art. 5 <u>Eidgenössisches Wohnraumförderungsgesetz (WFG)</u>: Bei der Förderung ist darauf zu achten, dass c. der Wohnraum und die unmittelbare Umgebung den Bedürfnissen von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen entsprechen. • <u>Merkblatt BWO Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013</u> 	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Das BWO-Merkblatt jedoch nimmt generell Bezug auf die Norm SIA 500 (Kap. 9 und 10) sowie für den Bauteil Beleuchtung auf die SN/EN 12464-1.	Empfehlungen von Fachorganisationen (z.B. die im BWO-Merkblatt explizit genannten Fachdokumentationen) können für Norm-Lücken relevant werden.
Alters- und Pflegeinstitutionen	<ul style="list-style-type: none"> • § 8 <u>Kantonale Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsicht</u>: <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 1: Betreuung, Pflege, Therapie, Unterkunft und Verpflegung in den Heimen haben den Bedürfnissen der betreuten Personen zu entsprechen. • Abs. 3: Die Räumlichkeiten sind zweckentsprechend zu erstellen und einzurichten. Sie haben die hygienischen und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie die Vorgaben für Sonderbauten zu erfüllen. • Abs. 3: Das zuständige Departement erlässt die erforderlichen Weisungen. Es hört die Branchenverbände an. • <u>Weisungen des Kant. Departementes für Finanzen und Soziales betreffend die Bewilligung und den Betrieb von Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen (Pflegeheime) vom 1.1.2016</u> 	Norm SIA 500 (in den kantonalen Weisungen erwähnt)	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe bzw. für Unklarheiten der Weisungen relevant werden.

Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2022)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Kitas, Kindergärten und Schulen	<p>Sichere Gebäude für Volksschulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Richtlinien des kantonalen Departements für Erziehung und Kultur für den Bau von Schulanlagen in Schulgemeinden vom 16.11.2015 <p>Sichere Gebäude für Kitas:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 15 Abs. 1 lit. d Eidgenössische Pflegekinderverordnung: Die (Betriebs-) Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen. • Richtlinien des kantonalen Departements für Justiz und Sicherheit vom 29.3.2006 für die Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern unter zwölf Jahren und von Kinder- und Jugendheimen • Gemäss Kanton TG sind für die Räumlichkeiten die jeweils aktuellen Richtlinien des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) zu beachten. Weiteres dazu hier. 	keine	Vgl. Spalte links
Hochbauten mit Arbeitsplätzen	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung 3 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz: <ul style="list-style-type: none"> • Art. 14 Bodenbeläge • Art. 15 Beleuchtung • Verordnung 4 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz <ul style="list-style-type: none"> • Art. 9 Treppen • Art. 12 Geländer und Brüstungen • Wegleitung SECO zu dieser Verordnung 	<p>Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Die SECO-Wegleitung jedoch nimmt generell Bezug auf verschiedene Normen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • die SN/EN 12464-1 für die Beleuchtung • die DIN 51130 und DIN 51097 für die Bodenbeläge 	<p>Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe bzw. von Unklarheiten der Wegleitung relevant werden.</p>

Detailliertere Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der BFU-Fachdokumentation 2.034 [«Rechtliches zur Sturzprävention im Hochbau»](#) (bfu.ch > Bestellen & herunterladen > 2.034).